

Bescheinigung über ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

als Voraussetzung für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)¹
dies kann auch ein FSJ oder BFD sein

_____ hat das Praktikum in folgender Praxisstelle absolviert:
(Vorname Nachname)

Träger der Einrichtung:	
Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Name Anleiter/in:	
Berufsbezeichnung:	
Berufserfahrung:	
Zeitraum Praktikum:	
Altersgruppe der Kinder:	

Datum

Unterschrift (Leitung) mit Stempel

¹ § 6 Abs. 1 S. 5 BKSPIT-VO: Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind (z. B.) die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und **jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) absolviert wurde.** (Dies gilt ebenso für alle anderen Zugänge)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG):

Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung.
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen.
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen.